

Autonome Honorar-Richtlinien (AHR-1976)

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 24.12.1975, 18.2.1978, 27.3.1981, 27.5.1982, 6.4.1984, 27.3.1985, 24.4.1986, 18.12.1988, 25.7.1990, 30.3.1991, 26.1.1992, 30.9.1992, 23.3.1994 bzw 27.9.2001

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammern Österreichs werden im Falle einer Begutachtung der Angemessenheit von Entlohnungen für rechtsanwaltliche Tätigkeiten gemäß § 28 Absatz 1 litera f der Rechtsanwaltsordnung nachstehende Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze (im folgenden *Autonome Honorar-Richtlinien - AHR* genannt) als angemessene Entlohnung (§ 17 der Rechtsanwaltsordnung, §§ 1152, 1004 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) betrachten.

I. Teil - Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1

Die AHR finden Anwendung

- a) auf Leistungen eines Rechtsanwaltes, soweit deren Entlohnung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist; ferner
- b) auch auf Leistungen eines Rechtsanwaltes, deren Entlohnung durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, wenn die Anwendung der AHR vereinbart worden ist.

§ 2

Das Recht der freien Vereinbarung der Entlohnung des Rechtsanwaltes (§ 16 Absatz 1 RAO, § 2 Absatz 1 RATG) wird durch die AHR nicht berührt.

§ 3

Für eine Vereinbarung gemäß § 1 lit. b oder § 2 wird Schriftform empfohlen.

§ 4

Die Honoraransätze setzen rechtsanwaltliche Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, voraus. Für Leistungen des Rechtsanwaltes, die nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, ist ein der Verantwortlichkeit, dem Umfange, der Mühewaltung und dem Ergebnis der Leistung sowie den persönlichen Verhältnissen des Auftraggebers angemessener Zuschlag zu den Honoraransätzen zulässig.

II. Teil - Zivil- und Verwaltungssachen

§ 5

Als Bemessungsgrundlagen für Honoraransätze sind, soweit sich nicht auf Grund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge, angemessen:

	Euro
1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge) bei Streitigkeiten der strittige Betrag, bei Abgabenerklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Abgabebetrag, mindestens	2.180
2. Adoptionssachen der Wert des Vermögens des an Kindes Statt Annehmenden, mindestens	5.800
3. Agrarsachen bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, mindestens	10.900
4. Bausachen	
a) geringfügige	5.800
b) mittlere	21.800
c) Großprojekte	181.000
5. Bergrechtssachen mindestens	36.000
6. Bestandsachen der dreifache Jahresbestandzins, mindestens	
a) bei Geschäftsräumlichkeiten	10.900
b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen	5.800
c) sonstige Wohnungen	8.720
d) in Verfahren gemäß § 18 des Mietrechtsgesetzes der dreifache Jahresbetrag der Mietzinserhöhung.	
7. Dienstbarkeits- und Reallastsachen bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, mindestens	5.800
8. Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) drei Jahresbezüge	

9. Elektrizitätssachen mindestens	10.900
10. Enteignungssachen der geltend gemachte Entschädigungsbetrag, mindestens	2.180
11. Ehrenkränkungssachen wie Ehrenbeleidigungssachen	
12. Fischereisachen der dreifache Jahrespachtzins, mindestens	10.900
13. Forstrechtssachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt, a) für Besitz bäuerlichen Umfanges b) für Großwaldbesitz	10.900 109.000
14. Gewerbesachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht handelt, a) für Kleinbetriebe b) für mittlere Betriebe c) für größere Betriebe d) für Großbetriebe	10.900 36.000 72.000 181.000
15. Gewerblicher Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und immateriellen Güterrechtes	36.000
16. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen der Wert der strittigen Fläche, mindestens	4.360
17. Firmenbuchsachen das Geschäftsvermögen, bei Kapitalgesellschaften das Grund-(Stamm-)kapital zuzüglich der Rücklagen, mindestens a) bei Einzelfirmen b) bei Personengesellschaften c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften d) bei Aktiengesellschaften	10.900 21.800 36.000 181.000

18.	Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners) I. Ausgleichsverfahren das Erfüllungserfordernis einschließlich der bevorrechteten Forderungen II. Konkursverfahren a) bei Abschluß eines Zwangsausgleichs das Erfüllungserfordernis einschließlich der Masseforderungen, b) bei Beendigung des Konkurses auf andere Art das zu verteilende Vermögen, mindestens	10.900
	III. Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert zu bewerten	
19.	Jagdrechtssachen der dreifache Jahrespachtzins, mindestens	21.800
20.	Kartellsachen a) Bagatellkartell, Betriebsbindungen, mindestens	36.000
	b) sonstige, mindestens	145.000
21.	Kraftfahrtsachen a) im allgemeinen mindestens	4.360
	b) in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerscheines	8.720
22.	Letztwillige Verfügungen der Wert des Vermögens über das verfügt wird, mindestens	4.360
23.	Liegenschaftsverkehr die Kaufsumme, der Verkehrswert, oder die nach den für Notare geltenden Bestimmungen zulässige Bemessungsgrundlage.	
24.	Mediensachen a) Zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere gemäß § 1330 ABGB: Höhe der geltend gemachten Ansprüche, mindestens jedoch	21.800
	b) Verfahren vor den für Mediensachen zuständigen Gerichtshöfen und Kommissionen sowie Entgegnungen: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs 1 Z 2 und § 10 AHR;	
	c) Verfahren vor Verwaltungsbehörden: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs 1 Z 1 und § 10 AHR.	
25.	Personenstandssachen mindestens	8.720

26.	Pflegschaftssachen a) wegen Unterhalt der begehrte dreifache Jahresbetrag, b) in sonstigen Fällen mindestens	4.360
27.	Sachwaltersachen der Wert des betroffenen Vermögens, mindestens	5.800
28.	Sozialversicherungssachen (Leistungsstreitsachen) der begehrte dreifache Jahresbetrag, sonst mindestens	2.180
29.	Staatsbürgerschaftssachen mindestens	8.720
30.	Todeserklärungssachen, der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden, mindestens	5.800
31.	Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht, Dampfkesselemissions- und Luftreinhaltereht, Forst- und Wasserrecht sowie Entsorgungsrecht im Zusammenhang mit Großanlagen, mindestens sonst mindestens	36.000 10.900
32.	Urheber- und Verlagsrechtssachen mindestens	36.000
33.	Vereinssachen mindestens	8.720
34.	Verlassenschaftssachen a) bei schriftlicher Abhandlungspflege Bemessungs- grundlage gemäß § 3 Gerichtskommissionstarifgesetz, b) bei sonstiger Vertretung der Wert des Anspruches.	
35.	Wasserrechtssachen soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt	10.900
36.	Wohnungseigentumssachen (ausgenommen Liegenschaftsverkehr nach Z 23) a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag mindestens b) sonst mindestens	5.800 5.800

- | | |
|---|--------|
| 37. Sonstige Zivil- und Verwaltungssachen | |
| a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung | 2.180 |
| b) im allgemeinen mindestens | 8.720 |
| c) bei weittragender Bedeutung mindestens | 21.800 |
| 38. Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, | |
| a) in Fällen, in denen der Senat in erster Instanz über Beschwerden tätig wird | 21.800 |
| b) in Berufungsverfahren die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Bemessungsgrundlagen. | |

§ 6

Das Honorar ist unter sinngemäßer Anwendung des Rechtsanwaltstarifgesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 RATG.

§ 7

- (1) An Stelle der Entlohnung für das Zuwarten (TP 2 Anmerkung 2 und TP 3 Anmerkung 2 RATG) und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Tagsatzung ist der Honoraransatz gemäß TP 7 (2) RATG angemessen.
- (2) Als Streitgenossenzuschlag bei Vertretung mehrerer Personen durch einen Rechtsanwalt oder bei Beteiligung mehrerer Personen in dem der eigenen Partei entgegengesetzten Interesse (§ 15 RATG) ist je beteiligter Person 10%, jedoch nie mehr als insgesamt 100% angemessen. Bemessungsgrundlage ist die Verdienstsomme zuzüglich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hierbei nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen ist TP 7 (2) RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei anwendbar, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 4 AHR) übersteigt.

§ 8

- (1) Für die Vertretung vor übernationalen Tribunalen (z. B. EuGH, MRK), dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof ist für Beschwerden, Gegenschriften und die Verrichtung von mündlichen Verhandlungen der doppelte Betrag der TP 3 C RATG angemessen.
- (2) Für Rechtsgutachten ist der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG angemessen.
- (3) Für Verhandlungen kontradiktorischen Charakters ist der Honoraransatz gemäß TP 3A RAT angemessen. Für das Aufforderungsschreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 3 A RAT entspricht, insbesondere das Aufforderungsschreiben im Amtshaftungs- und Versicherungsschadenssachen, sind die Honoraransätze nach dieser Tarifpost angemessen.

- (4) In Enteignungssachen ist für die Zeit, in der über die Enteignungssache der eigenen Partei verhandelt wird, mindestens jedoch für die Dauer von 2/2 Stunden, das Honorar gemäß TP 3 RAT, für die übrige, notwendige Zeit der Anwesenheit bei der Enteignungsverhandlung das Honorar gemäß TP 2 RAT angemessen.
- (5) Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen sind - unter gesonderter Verrechnung der sonstigen Leistungen - die Ansätze des Notariatstarifes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHR angemessen.
- (6) Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so sind auf seine Leistungen die Bestimmungen des RATG sinngemäß anzuwenden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

III. Teil - Straf- und Disziplinarsachen

§ 9

- (1) In officiosen Strafsachen vor den Gerichten sind als Honoraransätze angemessen:

	Euro
1. In bezirksgerichtlichen Verfahren	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	128
für jede weitere halbe Stunde	64
b) für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung hiezu	256
c) für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen hiezu	192
d) Berufungsverhandlungen gemäß lit. b)	
für die erste halbe Stunde	256
für jede weitere halbe Stunde	128
e) Berufungsverhandlungen gemäß lit. c)	
für die erste halbe Stunde	192
für jede weitere halbe Stunde	96
2. In einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes mit Ausnahme der im § 41 Abs 1 Ziffer 2 StPO angeführten Verfahren	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	224
für jede weitere halbe Stunde	112
b) für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung hiezu	448
c) für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen hiezu	336
d) Berufungsverhandlungen gemäß litera b)	
für die erste halbe Stunde	448
für jede weitere halbe Stunde	224
e) Berufungsverhandlungen gemäß litera c)	
für die erste halbe Stunde	336
für jede weitere halbe Stunde	168

3. In schöffengerichtlichen Verfahren und in einzelrichterlichen Verfahren gemäß § 41 Abs 1 Ziffer 2 StPO	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	320
für jede weitere halbe Stunde	160
b) für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen hiezu	480
c) Berufungsverhandlungen	
für die erste halbe Stunde	480
für jede weitere halbe Stunde	240
d) für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen hiezu	640
e) Gerichtstage über Nichtigkeitsbeschwerden	
für die erste halbe Stunde	640
für jede weitere halbe Stunde	320
4. In geschworenengerichtlichen Verfahren	
a) Hauptverhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	384
für jede weitere halbe Stunde	192
b) für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen hiezu	576
c) Berufungsverhandlungen	
für die erste halbe Stunde	576
für jede weitere halbe Stunde	288
d) für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen hiezu	768
e) Gerichtstage über Nichtigkeitsbeschwerden	
für die erste halbe Stunde	768
für jede weitere halbe Stunde	384
5. Haftverfahren	
a) Verhandlungen 1. Instanz	
für die erste halbe Stunde	224
für jede weitere halbe Stunde	112
b) für Grundrechtsbeschwerden	448
für sonstige Beschwerden	320
c) Verhandlungen 2. Instanz	
für die erste halbe Stunde	320
für jede weitere halbe Stunde	160

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 oder Ziffer 4 zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde auch Berufung erhoben, ist ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent zu den Honoraransätzen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 litera d und litera e bzw. Absatz 1 Ziffer 4 litera d und litera e angemessen.

§ 10

- (1) Für Leistungen des Rechtsanwaltes in offiziosen Strafsachen vor den Gerichten, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RAT unter Zugrundelegung folgender Bemessungsgrundlagen angemessen:

	Euro
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 1	4.360
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 2	10.900
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 3	17.440
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 4	21.800
in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 5	
entsprechend Ziffern 1 bis 4, mangels Bestimmbarkeit	10.900

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 sind für die Honorarberechnung anzuwenden:
TP 2 RAT für die Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmachten vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekanntgegeben sowie Rechtsmittel angemeldet werden; ganz kurze Anträge oder sonstige Mitteilungen an das Gericht;
TP 3 A RAT für Anträge, soweit sie nicht dem Umfange oder Inhalte nach als ganz kurz anzusehen sind, Enthäftungsanträge, Anträge an den Untersuchungsrichter auf Erlassung von Verfügungen und Entscheidungen und dergleichen mehr;
TP 3 B RAT für Rechtsmittel in Strafverfahren, die nicht schon in § 9 angeführt sind, insbesondere Einsprüche gegen die Anklageschrift, Beschwerden gemäß § 114 StPO, Ratskammerbeschwerden.
- (3) Der Streitgenossenzuschlag für jede weitere verteidigte Partei beträgt 30% des Honoraransatzes.
- (4) Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäß TP 7 (2) RATG verrechnet werden.
- (5) Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligten-Vertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Tätigkeiten die volle Entlohnung seiner Leistungen. Erbringt er diese Leistungen für dieselbe Person, so ermäßigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der als Privatbeteiligten-Vertreter gebührenden Entlohnung.

§ 11

Die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG können sinngemäß angewendet werden; in diesem Falle gelten auch die Leistungen gemäß § 9 als Bemessungsgrundlage des Einheitssatzes.

§ 12

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten kann ein Erfolgzuschlag bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

§ 13

- (1) Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwaltes in
 - a) Verwaltungsstrafsachen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 (1) Z 1;
 - b) Verwaltungsstrafsachen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 (1) Z 2;
 - c) Verwaltungsstrafsachen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro oder mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 (1) Z 3;
 - d) Finanzstrafverfahren vor dem Spruchsenat gemäß § 9 (1) Z 3;
 - e) sonstigen finanzbehördlichen Strafverfahren gemäß § 9 (1) Z 2;
 - f) Disziplinarverfahren, in denen die Entfernung aus dem Dienst oder auch nur ein zeitweises Berufsverbot angedroht ist, gemäß § 9 (1) Z 3;
 - g) anderen Disziplinarsachen gemäß § 9 (1) Z 2.
- (2) In Verwaltungsstrafsachen, die nur mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, sind die Leistungen des Rechtsanwaltes unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 1.450 Euro nach den Bestimmungen des RATG zu entlohnen.
Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der einzeln angedrohten Strafen maßgebend.
- (3) Ist der Verfall von Gegenständen angedroht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.
- (4) Für Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Bestimmungen anzuwenden.

IV. Teil - Sonstige Bestimmungen

§ 14

- (1) Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Spar- oder Einlagebüchern - ausgenommen die Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr - sind die Ansätze des Notariatstarifes angemessen.
- (2) Erfolgt die Empfangnahme oder Ausfolgung gemäß Absatz 1 nicht in der Kanzlei des Rechtsanwaltes, kann überdies für die Bemühung zum Empfangs- oder Ausfolgungsort das Honorar gemäß TP 7 RAT verrechnet werden.

§ 15

Wird der Rechtsanwalt außerhalb des Ortes, in dem sich der Berufssitz befindet, tätig, ist die Verrechnung der Kilometergeldentschädigung für die Benützung eines eigenen Personenkraftwagens (im Falle der Notwendigkeit auch eines Mietkraftwagens) und des Ersatzes des tatsächlichen Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, jedenfalls aber nach den Sätzen der Reisegebührevorschriften des Bundes in der höchsten Dienstklasse zulässig. Für die Benützung eines eigenen Personenkraftwagens ist als Kilometergeldentschädigung im Sinne § 15 AHR ein Betrag nach den Sätzen der Reisegebührevorschriften des Bundes angemessen.

§ 16

Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwaltes, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 18 Uhr und 8 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erbracht werden, ist ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent zulässig.

§ 17

Die Bestimmung des § 16 RATG über die gesonderte Vergütung aller Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer gilt auch für jene Leistungen, deren Entlohnung nicht durch das RATG bestimmt werden.

§ 18

Für Leistungen eines Rechtsanwaltes, deren Entlohnung in den vorstehenden Bestimmungen oder im RATG nicht geregelt ist, kann bei der Berechnung des Honorars auf vergleichbare Honorarregelungen Bedacht genommen werden.

§ 19

Die Bestimmungen der AHR 1976 in der Fassung vom 21. September 2001 gelten für alle Leistungen eines Rechtsanwaltes, die ab dem 1. Oktober 2001 erbracht wurden, soweit Ersetzungen durch Euro-Beträge vorgenommen werden für Leistungen, die ab dem 1. Jänner 2002 erbracht wurden.